

Die neue EU-Verordnung zum Datenschutz

Die Auswirkungen auf den Datenschutz in
Deutschland

Neuorganisation der Datenschutzaufsicht

- Eine erste Bewertung -

Dr. Thilo Weichert

Leiter des Unabhängigen Landesentrums für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

GDD Köln 12.03.2012



Datum:

Referent:



Inhalt

- Bisherige Rechtslage
- Probleme und Kritik
- Vorschläge der EU-Kommission
- Kontakt, Koordination, Kooperation
- Ermittlungs- u. Sanktionsmöglichkeiten
- Rolle der EU-Kommission
- Perspektiven



Datum:

Referent:



Bisherige Regelung

§ 38 BDSG: Aufsichtsbehörde (AB)

= i.d.R. Landesbeauftragter (Ausnahme Bayern)

Örtl. Zust. > Ort der Datenverarbeitung (Zentrale, Filiale, Betriebsstätte, Nutzerrechner)

Informelle deutsche Kooperation: „Düsseldorfer Kreis“

AG zu Fachthemen, künftig Teil der DSB-Konferenz

Beschlussfassung im Konsensverfahren

Formelle europ. Kooperation: Artikel 29-Arbeitsgruppe

Fachthemen in Subgroups



Datum:

Referent:



Bisherige Regelung EU I

Art. 28 EU-DSRL

„in völliger Unabhängigkeit“

„Untersuchungsbefugnisse

„wirksame Einwirkungsbefugnisse“

„Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis“

Offener Rechtsweg, Petitionsrecht,

Tätigkeitsbericht, gegenseitige

Zusammenarbeit, Geheimhaltung



Datum:

Referent:



Art. 29, 30 EU-DSRL: Datenschutzgruppe

„unabhängig“, „beratende Funktion“

Ein Vertreter pro EU-Mitgliedstaat

Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

Aufgaben: „einheitliche Anwendung“,

„Schutzniveau in Drittländern“, Beratung der
Kommission, EU-Verhaltensregeln,

„Stellungnahmen und Empfehlungen“, Bericht

Bisherige Rechtslage Ermittlungen

Aufsichtsbehörden (AB)

Kontrollmaßstab Vorschriften über den
Datenschutz

Anlasslos u. anlassbezogen

Beschwerderecht u. Petitionsgeheimnis

Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen

Sanktionierte Mitwirkungspflicht und
Betretungsrecht

Bisherige Rechtslage Sanktionen

Aufsichtsbehörden

Beanstandung

Verfügungen (seit 2009 auch materielle Verstöße)

Untersagung

Abberufung des Datenschutzbeauftragten

Anzeigebefugnis bei Straftaten

Gewerbeaufsicht



Datum:

Referent:



Bisherige Rechtslage Sonstiges

Aufsichtsbehörden

Beratung (u. a. betriebl. DSB)

Register

Genehmigung v. Auslandsübermittlungen

Überprüfung von Verhaltensregeln

Tätigkeitsbericht

SH (§ 43 LDSG): Ausbildung,
Zertifizierung



Datum:

Referent:



- Unternehmen: Flickenteppich, unterschiedliche Praxis, viele Aufsichtsbehörden
- Aufsicht: versch. Regeln, versch. Praxis bei Ermittlung und Sanktion, Sprachprobleme, fehlende Verbindlichkeit

Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Art. 46 **Aufsichtsbehörde**, nationale Verantwortung, zentrale Kontaktstelle bei Föderalismus

Art. 47 **Unabhängigkeit**, incl. Weisungsfreiheit, Unvereinbarkeit, genügend Ressourcen u. Personal

Art. 48 **Personal**, demokratische Legitimation, Unabhängigkeit, Sachkunde beim Datenschutz, Ende und Enthebung

Art. 49 **Gesetzliche Regelung**, Amtszeit, mind. 4 Jahre

Art. 50 **Verschwiegenheitspflicht**

Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Art. 51 **Zuständigkeit**, Territorialprinzip, bei mehreren Niederlassungen Hauptsitz, Ausschluss Gerichte

Art. 52 **Aufgaben**, Datenschutzkontrolle, Petitionsbearbeitung, Aufsichtskommunikation, Untersuchungen, Verfolgung relevanter Entwicklungen, Beratung, vorherige Genehmigung bei hoher Sensibilität, Stellungnahme Verhaltensregeln, Genehmigung unternehmensinterner Vorschriften (Auslands-DÜ), Mitwirkung in Europäischen Datenschutzausschuss
Öffentlichkeitsarbeit, unentgelt. Betroffenenhilfe



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Art. 53 **Befugnisse**, Beanstandung, Anweisung bei Betroffenenrechten u. Informationspflichten, Ermahnung, Verwarnung, Anordnung Datenkorrektur, Verbot der Verarbeitung, Unterbindung Auslands-DÜ, Stellungnahmen, Parlamentsanrufung

Untersuchung: Zugang zu Daten, Zutritt zu Räumen

Anzeige an Justizbehörden, eigene Klageerhebung

Verwaltungsrechtliche Sanktionen (Owi)

Art. 54 jährlicher **Tätigkeitsbericht**



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Zusammenarbeit

Art. 55 **Amtshilfe**, gebührenfrei, elektronische Kommunikation, spätestens innerhalb eines Monats, keine Ablehnungsmöglichkeit, einstweilige Maßnahmen (max. 3 Monate), Vorlage bei Europäischem Datenschutzausschuss (EDA)

Art. 56 **Gemeinsame Maßnahmen**, hoheitliche Untersuchung und Durchsetzung, Teilnahmeanspruch, einstweilige Maßnahmen



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Kohärenz I

Art. 58 **Konsultationspflicht EDA**, staatenübergreifende DV, Gefahr für freien Datenverkehr, Standards (Produkte, Auslands-DÜ), erzwingbar durch jede AB od. durch Kommission, Stellungnahme EDA mit einfacher Mehrheit, Reaktionspflicht der AB

Art. 59 **Stellungnahme der Kommission**, innerhalb von 6/10 Wochen, aufschiebende Wirkung, Reaktionspflicht der AB



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Kohärenz II

Art. 60 max. 12wöchige **Aussetzung einer Maßnahme** durch Kommission innerhalb 1 Monat nach Mitteilung

Art. 61 **Dringlichkeitsverfahren** der AB bei begründetem „dringendem Handlungsbedarf“

Art. 62 Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** bzgl. konkr. Entscheidung, Form, und Verfahren erlassen, auch bei „äußerster Dringlichkeit“

Art. 63 **Durchsetzung**, durchsetzbare Maßnahme einer AB wird EU-weit durchgesetzt



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Europäischer Datenschutzausschuss (EDA)

Art. 64 **EDA**, pro Staat ein Mitglied, EDSB im Vorstand, Kommission hat Teilnahmerecht

Art. 65 **Unabhängigkeit** und Weisungsfreiheit des EDA

Art. 66 **Aufgaben** des EDA, einheitliche Anwendung durch Kommissionsberatung, Prüfung, Überprüfung, Stellungnahmen, Information und Schulung, Austausch mit der Kommission

Art. 67 **Berichterstattung**, u. a. Jahresbericht

Art. 68 **Verfahrensweise**, Mehrheitsprinzip



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen

Art. 73 **Petitionsrecht** für Betroffene und Verbände

Art. 74 **Rechtsbehelf** gegen AB, auch AB gegen AB im Auftrag des Betroffenen

Art. 75 **Rechtsbehelf** gegen verantwortliche Stelle, Sonderregelung bei Kohärenzverfahren

Art. 76 **Klagerecht** f. AB u. Verbände, Parallelverfahren

Art. 77 Haftung und Schadenersatz

Art. 78 nationale **Sanktionen**

Art. 79 **Verwaltungssanktionen** bis 1 Mio. Euro od. 2%



Datum:

Referent:



Rolle der EU-Kommission

Rolle der EU-Kommission

schlug am 25.01.2012 die Grundverordnung vor

erhält einen unterstützenden Ausschuss (Art. 87 Abs. 1)

übt faktisch Aufsicht über Kohärenzverfahren und EDA aus (Art. 57 ff., 64 Abs. 3)

initiiert übergreifende Kontroll- und Kohärenzverfahren

erlässt delegierte Rechtsakte (Art. 86), sogar im unregulierten Beschäftigungskontext (Art. 82 Abs. 3)

erlässt Durchführungsrechtsakte (Art. 87 Abs. 2, 3)

➤ beschränkt sich nicht auf „nicht Wesentliches“ (Art. 290 AEUV)

➤ beeinträchtigt die Unabhängigkeit der AB



Datum:

Referent:



Gesamtpaket ist im Grunde sehr zu begrüßen
Subsidiarität gilt nur im Ausnahmefall und muss geprüft werden (v.a. auch bei Kommissionszuständigkeit)
Aufgaben, Handlungspflichten und Rechtsbindung der AB werden massiv gesteigert
One-Stop-Shop kann nur primäre, nicht ausschließliche Zuständigkeit regeln
Informationspflichten können zu viel Bürokratie führen
Kooperationspflichten können zu Datenschutz auf niedrigem Niveau führen
Rechtsschutz auf deutschem Niveau muss gewährt bleiben



Datum:

Referent:



Die neue EU-Verordnung zum Datenschutz

Neuorganisation Datenschutzaufsicht

Dr. Thilo Weichert
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein (ULD)
Independent Center for Privacy Protection
Schleswig-Holstein (ICPP)
Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel
mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de>



Datum:

Referent:

